

Rolf Schälke

Rolf Schälke
Bleickenallee 8
22763 Hamburg
Tel: 040 / 390 97 18
e-mail: r.schaelike@schaelike.de

Rolf Schälke · Bleickenallee 8 · 22763 Hamburg
Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg, 22. Oktober 2013

In Sachen

Dr. Sven Krüger ./ Rolf Schälke

- 324 O 146/13 –

nehme ich zur dienstlichen Stellungnahme der Vorsitzenden Richterin Käfer vom 15.10.2013 wie folgt Stellung.

Die dienstliche Stellungnahme der Vorsitzenden strotzt nur so vor lauter Unwahrheiten und Ungereimtheiten.

Im Einzelnen:

1.

Die Unwahrheit beginnt mit der Behauptung, zur Sitzung wurde **um 13:20/13:25 aufgerufen**.

Ausweislich der Notizen des Zuhörers, des Herrn Schädel und der Erinnerung des Beklagten begann die Sitzung um 13:12.

Beweis: Eidesstattliche Versicherung von Herrn Schädel. (**Anlage BA 1a**)

Die Sitzung dauerte auch nicht, wie die Vorsitzende behauptet, bis 13:55, sondern bis 13:35. Der Beklagte schaute nach Verabschiedung seines Anwalts in Gerichtsflur auf die Uhr. Es war 13:40.

Die Sitzung dauerte somit maximal 23 Minuten, keinesfalls eine halbe Stunde oder länger, wie das die Vorsitzende behauptet.

2.

Unwahr ist ebenfalls, **dass es angeblich Anträge (Mehrzahl) gab**. Es gab – falls überhaupt zulässig – einen Antrag von der Klägerseite, aber zu keinem Zeitpunkt einen Antrag von der Beklagtenseite. Das ergibt sich auch aus dem

Protokoll, in dem richtig protokolliert wurde: „Beklagtenvertreter erklärt:
Ich stelle heute keinen Antrag.“

Beweis: Anwaltliche Versicherung RA Reinecke vom 21.10.13
(**Anlage AB1b**)

Eidesstattliche Versicherung von Herrn Schädel (**Anlage AB1a**).

Es wird gebeten,

**die dienstliche Stellungnahmen der Richterin Mittler und des
Richters Dr. Link dazu einzuholen,**

- **ob die Beklagtenseite in der Verhandlung zu irgendeinem
Zeitpunkt einen Antrag stellte**

und dem Beklagten zuzuleiten.

3.

Unwahr ist ebenfalls, dass nach dem Diktat der Vorsitzenden: „Klägervorteiler
stellt den Antrag aus der Klageschrift“, der **Beklagte erneut um rechtliches
Gehör bat.**

Wahr ist, dass die Vorsitzende gegen ca. 13:29 den Beklagten in seinen
Ausführungen mit der Begründung unterbrach, dass die Beteiligten der
vorangegangenen Verhandlung nicht länger warten können, und die Sitzung
nun zu beenden sei. Der Vorschlag des Beklagten und seines
Prozessbevollmächtigten, die Sitzung nach Abschluss der anderen Sitzung
fortzusetzen, lehnte die Vorsitzende ab und diktierte: „Die Parteien stellen
Anträge“. Der Beklagte unterbrach die Vorsitzende an dieser Stelle mit den
Worten: „Keine Anträge. Ich stelle einen Befangenheitsantrag.“

Beweis: Anwaltliche Versicherung des RA Reinecke vom 21.10.13
(**Anlage AB1b**)

Eidesstattliche Versicherung von Herrn Schädel (**Anlage AB1a**).

Es wird gebeten,

**die dienstliche Stellungnahmen der Richterin Mittler und des
Richters Dr. Link zu der Behauptung der Vorsitzenden in der
dienstlichen Stellungnahme vom 15.10.13 dazu einzuholen,**

- **ob die Beklagtenseite nach dem Diktat der Vorsitzenden:
„Klägervorteiler stellt den Antrag...“ erneut um rechtliches
Gehör bat und etwas vortrug.**

und dem Beklagten zuzuleiten.

4.

Unwahr ist auch die Behauptung, dass es einen **Hinweis auf den mit 1. JumodG eingeführten § 47 Abs. 2 ZPO** gab.

Wahr ist, dass die Vorsitzende von einer „neuen ZPO“ sprach, die „der Beklagtenseite entgangen sein dürfte“. Auf die Frage des Beklagten, um welche neue Regelung der ZPO es sich handle, antwortete die Vorsitzende nicht.

Beweis: Anwaltliche Versicherung des RA Reinecke vom 21.10.13
(**Anlage AB1b**)

Eidesstattliche Versicherung von Herrn Schädel (**Anlage AB1a**).

Es wird gebeten,

die dienstliche Stellungnahmen der Richterin Mittler und des Richters Dr. Link dazu einzuholen,

- **ob die Vorsitzende beim Hinweis auf eine „neue ZPO“ auf 1. JumodG aus dem Jahre 2004 hinwies**

und dem Beklagten zuzuleiten.

Das 1. JumodG trat am 01.04.2004 in Kraft und betraf u.a. den der Beklagtenseite gut bekannten § 47, Art. 2 ZPO in der Fassung aufgrund des Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24.08.2004 ([BGBl. I S. 2198](#)) m.W.v. 01.09.2004.

Der Verweis der Vorsitzenden auf eine angeblich neue ZPO verhinderte den sofortigen Einspruch gegen die Entscheidung der Vorsitzenden, die Verhandlung fortzuführen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Befangenheitsantrag II vom 11. Oktober 2013, zu dem die dienstliche Erklärung der Vorsitzenden noch aussteht.

4.

Die Vorsitzende hält es für notwendig, in der dienstlichen Stellungnahme einige **Äußerungen des Beklagten** (eigene Erkrankung, OP, Behandlung mit Galavit eines Verwandten, Verkauf von Galavit mit Hinweis auf dessen Wirkungslosigkeit) aufzuführen, welche im Protokoll keine Widerspiegelung fanden.

In der Verhandlung hat die Vorsitzende dazu nichts geäußert. Sie hielt damit die Äußerungen für unerheblich und verbot damit die Diskussion über die Rechtslage zu den genannten Tatsachen.

Die Wiedergabe der Äußerungen in der dienstlichen Stellungnahme qualifiziert die Vorsitzende allerdings als erheblich.

Mit dieser Herangehensweise – unerheblich für die Sache, erheblich für die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs – disqualifiziert sich die Vorsitzende in den Augen des Beklagten. Sie entscheidet nicht unabhängig nach Gesetz, sondern absichtlich falsch. Anders kann der ausführliche Hinweis in der dienstlichen Äußerung nicht gedeutet werden.

5.

Terminierung

Die Terminierung der Verhandlung auf nur 15 Minuten und zwischen einer zusammen zu erörternden Sache wird in der dienstlichen Stellungnahme von der Vorsitzenden bestätigt. Damit war der Vorsitzenden von vornherein klar, dass die Sach- und Rechtslage nicht mit der notwendigen Ausführlichkeit erörtert werden kann.

Die Vorsitzende gewährte damit nicht nur durch die rechtswidrige Zusammensetzung des Gerichts sondern auch durch die unbegründete Zeitraffung kein rechtliche Gehör zu wesentlichen Teilen der Sach- und Rechtslage.

6.

Zur **Fehlbesetzung des Gerichts** äußert sich die Vorsitzende in der dienstlichen Äußerung nicht.

Die Vorsitzende kennt ihre Geschäftsverteilungspläne. Sie weiß, dass in allen Geschäftsverteilungsplänen, bei denen sie als Vorsitzende Richterin fungiert, eine Vertretung nicht vorgesehen ist. Das dürfte kein Zufall sein, denn in den Geschäftsverteilungsplänen der Kammer als Richter Buske noch Vorsitzender war, wurde festgelegt, welcher Richter welchen Richter im Falle von Verhinderung vertritt. Siehe z.B. GvP vom 13.01.2011.

Anlage BA2

Der Vorsitzenden dürfte es entgangen sein, dass z.B. im Geschäftsverteilungsplan vom 01.04.2012

Anlage BA3

keine Besetzung einer Sache mit der Endziffer 74 vorgesehen ist.

Das alles lässt sich damit erklären, dass die Vorsitzende ihrer Aufgabe als Vorsitzende Richterin der Pressekammer objektiv nicht gewachsen ist. Es lässt sich auch damit erklären, dass die Vorsitzende sich bewusst Freiräume für willkürliche Entscheidungen in der Besetzung der Kammer freilassen möchte.

Diese beiden plausiblen Gründe erzeugen tiefe Besorgnis der Befangenheit.

7.

Der Beklagte ist für die Vorsitzende **Dreck und Scheiße**.

Zu diesem Eindruck des Beklagten hat sich die Vorsitzende in der dienstlichen Stellungnahme nicht geäußert. Ebensovienig zu der Tatsache, dass sie durch ihre Rechtsprechung **Kriminelle bevorzugt**.

8.

Es fehlt ebenfalls eine Erklärung dazu, aus welchen Gründen die Vorsitzende vom Beklagten Genauigkeiten in seinen Äußerungen verlangt, zu denen sie selber nicht fähig bzw. nicht bereit ist. Die Vorsitzende verstößt damit gegen die Vorgaben des BVerfG, welche dahingehend ausgerichtet sind, dass keine überzogenen Forderungen an die Äußerungen gestellt werden dürfen.

Rolf Schälke

Beklagter